

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus**

Aktion: C1 Innovative Wege in Beschäftigung

Dritter Aufruf

zur Förderung von Projekten zur Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 26.06.2023

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, geändert am 29.03.2023, gilt der nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Durch den Fachkräftemangel - unter anderem ausgelöst durch die demografische Entwicklung - gibt es in vielen Branchen deutlich mehr offene Stellen als potenzielle Bewerber/-innen. Dies bietet Chancen auch für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen.

Mit diesem Aufruf sollen Projekte gefördert werden, deren Konzepte Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen eine Beschäftigung insbesondere in den Bereichen Hotel und Gastronomie, Groß- und Einzelhandel, Baugewerbe, Handwerk, Logistik, Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege ermöglichen. Diese Branchen sind nach einer „Fachkräfteprojektion 2035 für Schleswig-Holstein“ besonders von einer demografiebedingten Fachkräftelücke betroffen.

Ziel der Förderung im Rahmen dieses Aufrufes ist es daher, passende Konzepte für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose zu entwickeln und umzusetzen, um so die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von Trägern, deren Konzepte geeignet sind, Menschen für den Einstieg in Branchen zu gewinnen, in denen vorrangig ein hoher Arbeitskräftebedarf existiert.

3. Inhaltliche Zielsetzung

3.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die Bürgergeld nach SGB II beziehen.

3.2. Schwerpunktausrichtung

Ziel ist es - mit Blick auf die besonderen Bedarfslagen und Hemmnisse der Zielgruppe - passende Konzepte zu entwickeln, um Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen eine Beschäftigung insbesondere in den Branchen Hotel und Gastronomie, Groß- und Einzelhandel, Baugewerbe, Handwerk, Logistik, Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege zu ermöglichen. Regionalspezifische Besonderheiten, z.B. weitere betroffene Branchen in einer Region können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn eine nachvollziehbare Begründung vorliegt.

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird eine schriftliche Erklärung (Letter of Intent) der Jobcenter benötigt, mit der die Durchführung des Projektes im regionalen Zuständigkeitsbereich befürwortet und begründet wird. Bewilligungsrelevant ist auch die Angabe der voraussichtlichen Zuweisung (Anzahl) an Teilnehmern / Teilnehmerinnen für das Projekt.

3.3. Konzeption

Bei der Projektkonzeption **ist zu berücksichtigen**, dass

- sich die Teilnehmer/-innen freiwillig für eine Teilnahme entscheiden dürfen,
- das Angebot auf die besonderen Belange und Hemmnisse der Zielgruppe ausgerichtet ist,
- eine individuelle, ganzheitliche Begleitung erforderlich sein kann,
- eine Vernetzung zu Arbeitgebern/Unternehmen der adressierten Branchen erforderlich ist,
- sowohl berufsbezogene als auch soziale Grundkompetenzen vermittelt werden,
- Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt und erworben werden müssen, die für die Branchen, die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind – berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika durchgeführt werden können,
- die Teilnehmer/-innen Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird.

Bei der Projektkonzeption ist **insbesondere wünschenswert**:

- die digitale Kompetenz zu steigern,
- einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden,
- dass ein Übergangsmanagement (z.B. bei Vermittlung in Arbeit und Stabilisierung in der Erstphase des Beschäftigungsverhältnisses) erfolgt.

Im Rahmen der Aktion sollen dabei modellhafte Projekte gefördert werden. Modellhaft sind insbesondere:

- die Entwicklung neuer Methoden, Werkzeuge und Ansätze oder
- die Verbesserung von bestehenden Methoden, Werkzeugen und Ansätzen oder
- neue Ziele, zum Beispiel Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein oder
- die Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

4. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen. Kooperationen mit weiteren Partnern sind grundsätzlich zulässig.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. **Die Einbringung und der Umfang von aktiven Drittmitteln eines oder mehrerer Jobcenter und die Kosten pro Teilnehmer/-in sind bewertungsrelevante Kriterien.**

Förderfähig sind die Personalkosten

- bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD für die **Projektleitung**,
- **Projektkoordination und pädagogische Begleitung** max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD,
- bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale** als Pauschalsatz von **40 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (z.B. Teilnehmereinkommen nach dem SBG II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

6.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch die Zuwendungsempfänger/-innen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von drei Indikatoren bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose;
- Ergebnis-Indikator 1: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben;
- Ergebnis-Indikator 2: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in das Projekt gelten als Erprobungsphase. Als Projektteilnehmer/-in gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin an einem Projekt teilnimmt. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator 1 ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung steht.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

6.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.5. Ausschluss von Doppelförderung

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme, insbesondere von Bund, Land und EU außerhalb der ESF-Förderung in Schleswig-Holstein ist von den Zuwendungsempfänger-/innen auszuschließen.

7. Bewilligungszeitraum, Verfahren

7.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 3. Ideenwettbewerbs beginnt am **01.01.2024** und endet spätestens am **31.12.2025**.

7.2. Projektantrag

Der Projektantrag ist für eine konkrete Region zu stellen. Projektträger, die für mehrere Regionen Anträge stellen, müssen für jedes Projekt einen jeweils eigenen Projektantrag stellen. Für Kooperationen verschiedener Träger gilt, dass nur ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin je Antrag zu benennen ist, der / die für die Durchführung verantwortlich ist.

Die Projektkonzeption darf **maximal sieben Seiten, Schriftgröße 12** umfassen und muss die Gliederung beachten, die sich aus den unter Ziff. 7.3 genannten Bewertungskriterien ergibt.

Folgende Dokumente müssen zusammen mit dem Antrag fristgerecht eingereicht werden:

- Letter of Intent,
- Kofinanzierungserklärung, sofern zutreffend.
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister, sofern zutreffend.

Für die beiden erstgenannten Dokumente sind die bereitgestellten Vordrucke, veröffentlicht zum Aufruf dieses Wettbewerbes auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein, zu verwenden. Für die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren müssen neben dem Antrag alle genannten Dokumente zum Fristablauf vorliegen. Ist der Antrag nach Fristablauf unvollständig, so wird der Antrag abgelehnt.

Der Projektantrag für den 3. Ideenwettbewerb ist **vollständig bis zum 17.08.2023, 12:00 Uhr online** unter **Fördermittelantrag Innovative Wege in Beschäftigung** einzureichen.

Für den Fall, dass keine Online-Antragstellung möglich ist, steht ein Antragsformular als PDF-Datei auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein zum Download zur Verfügung.

Der Projektantrag in Papierform ist bis zum 17.08.2023, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 17.08.2023, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

7.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

Bei gleicher Punktzahl liegt es im Ermessen der Jury, zugunsten einer regionalen und flächendeckenden Verteilung der Projekte zu entscheiden.

A. Projektkonzeption (45 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung, methodischer Ansatz und Seitenumfang.

b) Nach Inhalt

- Passendes Konzept zum Schwerpunkt des Ideenwettbewerbes,
- Integrationsstrategie in den Arbeitsmarkt.

c) Nach zielgruppenspezifischen Anforderungen

- Berücksichtigung der besonderen Bedarfslage der Zielgruppe wie bspw. Sprachbarrieren, Wohnsituation, vorhandene Mobilität, besondere Hemmnisse, Ausstattung technischer Endgeräte etc.

d) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit

B. Eignung des Projektträgers (15 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen,
- Sächliche und personelle Ausstattung,
- Detaillierte Angaben zur besonderen Eignung (Referenzen),
- Vernetzung und Kontakte in der Region, die für die Umsetzung des Projektes von Vorteil sind.

C. Projektfinanzierung (30 Prozent)

- Einbringung und Umfang von aktiven Drittmitteln eines oder mehrerer Jobcenter,
- Kosten pro Teilnehmer/-in.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

7.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **Oktober 2023**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Sattler
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2730